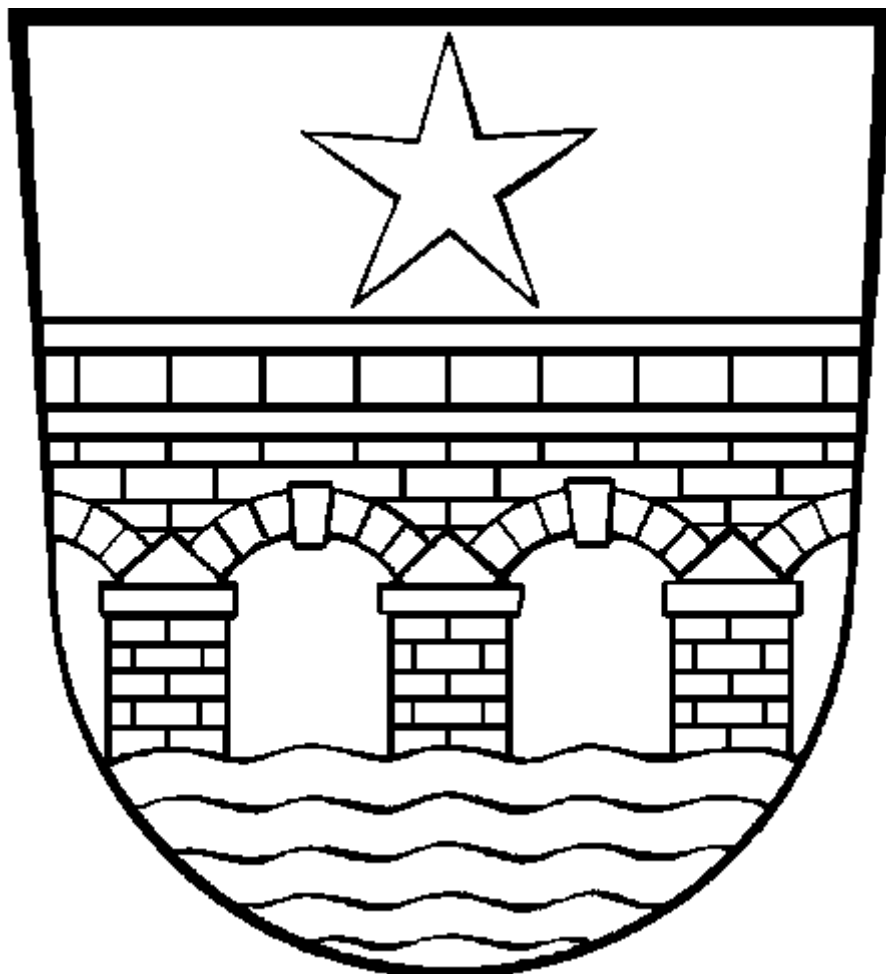


**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS)**

der Stadt Marktheidenfeld

vom 01.11.2008



Inhaltsverzeichnis

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 01.11.2008

| | |
|-------|---|
| § 1 | Beitragserhebung |
| § 2 | Beitragstatbestand |
| § 3 | Entstehen der Beitragsschuld |
| § 4 | Beitragsschuldner |
| § 5 | Beitragsmaßstab |
| § 6 | Beitragssatz |
| § 7 | Fälligkeit |
| § 7a | Beitragsablösung |
| § 8 | Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse |
| § 9 | Gebührenerhebung |
| § 10 | Schmutzwassergebühr |
| § 10a | Niederschlagswassergebühr |
| § 10b | Gebührenabschläge |
| § 11 | Gebührenzuschläge |
| § 12 | Entstehen der Gebührenschild |
| § 13 | Gebührenschildner |
| § 14 | Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung |
| § 15 | Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner |
| § 16 | In Kraft Treten |

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Stadt Marktheidenfeld (BGS/EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,
wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Dies gilt nicht für Grundstücke für die bereits nach dem bisher gültigen Satzungsrecht eine Beitragsschuld entstanden ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche zwei fünftel (40 %) der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Beitragspflichtig sind insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,07€ |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,10 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,22 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ /Jahr und Einwohner neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ /Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 36 m³ pro Einwohner, der mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 01. November gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.

Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser (direkt oder indirekt) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

| | |
|------------------|-------------|
| <i>Zone I:</i> | <i>0,2</i> |
| <i>Zone II:</i> | <i>0,35</i> |
| <i>Zone III:</i> | <i>0,5</i> |
| <i>Zone IV:</i> | <i>0,6</i> |
| <i>Zone V:</i> | <i>0,75</i> |
| <i>Zone VI:</i> | <i>0,9</i> |

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in die jeweilige Gebietsabflussbeiwertkarte (Pläne 1 bis 7)¹, die Bestandteil dieser Satzung sind. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Änderungen der überbauten und sonstig befestigten Grundstücksflächen zu melden. Kommt er seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Niederschlagswassergebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,9 festgesetzt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze (z.B.: eines Lageplanes M 1:1000) die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Die Stadt behält sich vor die Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. November des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für

¹ Die Gebietsabflussbeiwertkarten 2007 (1 bis 7) können im Rathaus während der Dienstzeiten von den Gebührenpflichtigen einzusehen.

künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab; bis sich die Grundstücksverhältnisse oder sich die Gebietsabflussbeiwertkarten ändern.

Eine gebührenrelevante Änderung erfolgt mit einem erneuten Antrag und ist nur beachtlich, wenn eine weitere Änderung der zuletzt veranlagten Fläche um weitere 10 % oder 50 m² vorliegt und nachgewiesen wird.

Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührensschuldner unaufgefordert bekannt zu geben.

Veranlagungszeitraum (ein Gemeinjahr) ist jeweils der Zeitraum vom 01. November bis 31. Oktober des Folgejahres. Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich erhoben.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,17 € pro m² reduzierter abflusswirksamer Grundstücksfläche.

§ 10b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 %.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als (30%) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Abrechnungszeitraumes, in dem Niederschlagswasser von dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils am 01. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird, oder mit Abschluss einer Sondervereinbarung, die eine Beendigung der Gebührenschild beinhaltet.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Schmutzwassergebühr wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich erhoben und ist jeweils zum 01. November des Jahres automatisch (Fortgeltender Verwaltungsakt; Dauerbescheid) zur Zahlung fällig (erstmalig mit der Einführung am 01.11.2009 für den Abrechnungszeitraum 01.11.2008 bis 31.10.2009). Entsteht die Gebührenpflicht während des Abrechnungszeitraumes, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig (tageweise) berechnet und wird einen Monat nach der Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig. Für die Folgejahre wird dann der ganze Abrechnungszeitraum der Veranlagung zugrunde gelegt. Es bleibt dann bei den Fälligkeiten wie in Satz 2 beschrieben. Die Gebühr ist unaufgefordert in gleicher Höhe weiter zu entrichten, soweit sich keine satzungsmäßig gebührenrelevanten Änderungen an den Einleitungsflächen ergeben.

(2) Auf die Schmutzwassergebührensschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Die Niederschlagswassergebühr ist jeweils in der Höhe (ausgewiesen im ersten Verwaltungsakt im Jahre 2009 „Fortgeltender Niederschlagswassergebührenbescheid“ - Dauerbescheid -) zum 01. November eines jeden Abrechnungszeitraumes in der vollen Höhe fortlaufend weiter zu entrichten.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

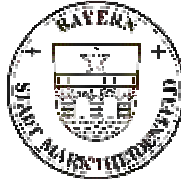
Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Die Stadt oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenbemessungsgrundlagen die Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Einsichten und Ermittlungen, wie Vermessungen vorzunehmen. Der Beitrags- und Gebührensschuldner ist verpflichtet, dies zu dulden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.1992 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Marktheidenfeld den 31.10.2008



Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marktheidenfeld wurde am 01.11.2008 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Marktheidenfeld „Brücke zum Bürger“, Ausgabe 26/2008, amtlich bekannt gemacht.

Marktheidenfeld, den 03.11.2008

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin